



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 28.11.2025

AZ: 10/131/42/2025

Betreff: Hermitage Velden Suite Hotel GmbH, Seecorso 42 - 46,
9220 Velden am Wörther See -
1. Abbruch des bestehenden Hotelkomplexes Morak
2. Errichtung von 3 Gebäuden und einer dreigeschossigen
Tiefgarage, inklusive Einfriedungen, Geländeänderungen
und dazugehörigen Außenanlagen
Grundstück 858, KG Velden am Wörthersee

Auskünfte: Susanne Tschösscher /
DI Margit Kaspreit
Telefon: +43 4274 / 2102 - 56
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

K U N D M A C H U N G (Verständigung)

Mit Ansuchen vom 06.06.2025, bei der Behörde eingelangt am 10.06.2025, hat die Hermitage Velden Suite Hotel GmbH, Seecorso 42 - 46, 9220 Velden am Wörther See um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

- 1. Abbruch des bestehenden Hotelkomplexes Morak
2. Errichtung von 3 Gebäuden und einer dreigeschossigen Tiefgarage
inklusive Einfriedungen, Geländeänderungen und dazugehörigen Außenanlagen**

auf dem Grundstück 858, KG Velden am Wörthersee angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBI. Nr. 17/2025, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein (falls erforderlich) verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 14.01.2026 um 09:00 Uhr
im Festsaal der Marktgemeinde Velden am Wörther See (2. Stock)**

anberaumt. Im Zuge der Verhandlung wird falls erforderlich ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden**, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBI. I Nr. 50/2025, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag **vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt**.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch Ausflockung kenntlich zu machen.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 28.11.2025

Abgenommen am: 14.01.2026

Für den Bürgermeister:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

- | | |
|-----------|---|
| 1. | Bauwerber / Eigentümer |
| 2.-161. | Anrainer |
| 162. | Planverfasserin |
| 163.-166. | Leitungsträger |
| 167.-168. | Sachverständige |
| 169. | Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt |
| 170. | Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf
www.velden.gv.at |
| 171. | Zum Akt |

F.d.R.d.A.: Susanne Tschöscher eh.